

Anfrage Nr.: 0037/2012/FZ
Anfrage von: Stadträtin Dr. Trabold
Anfragedatum: 04.06.2012

Betreff:

Namensgebung von Haltestellen

Schriftliche Frage:

Stadträtin Dr. Trabold:

1. Wer entscheidet auf welcher Grundlage über die Haltestellennamen im ÖPNV in Heidelberg?
2. Wer befindet auf welcher Grundlage darüber, ob sich Namen überholt haben, „unbedeutend“ sind oder ob sie „schwer auszusprechen“ sind. (RNZ Artikel vom 25.05. 2012)
3. Welche Schritte muss man unternehmen, wenn man eine Umbenennung beantragen möchte, und welche Kosten entstehen dabei?
4. Wer ersetzt anliegenden Firmen/Institutionen anfallende Kosten für neue Druckerzeugnisse, wenn sie in Printmedien den „alten“ Haltestellennamen für ihre ÖPNV-Adresse angegeben haben?

Antwort:

zu Frage 1:

Der nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigte Linienverkehr mit Bussen und Straßenbahnen regelt in § 21 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Betriebspflicht des Unternehmens. Diese Pflicht umfasst neben der genehmigten Linienführung auch die Haltestellenausgestaltung, einschließlich der Namensgebung und sieht diese daher generell beim Unternehmer.

In Heidelberg enthält der derzeit gültige Straßenbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Heidelberg und der HSB, welcher auch im Verhältnis zwischen der Stadt und der RNV GmbH gilt, in § 9 Absatz 2 folgende ergänzende Regelung zur Namensgebung zwischen den Vertragspartnern: *„Bei der Entscheidung über die Benennung von Haltestellen ist die Stadt mit einzubeziehen.“* Dies bedeutet, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die Pflicht zur Abstimmung des Haltestellennamens mit der Stadtverwaltung hat.

Haltestellen mit hohem Fahrgastaufkommen und Umsteigefunktionen werden vorab in den Gremienlauf, beginnend in den Bezirksbeiräten, eingebracht.

zu Frage 2:

Die Umbenennung von Haltestellen wird generell restriktiv und unter Abwägung objektiver, rechtlich anerkannter Kriterien im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall vorgenommen.

Daneben werden Haltestellenumbenennungen durch die RNV nach unterschiedlichen Formalien überprüft: So dürfen die Haltestellenbezeichnungen aufgrund der beschränkten Darstellbarkeit auf Anzeigern, Haltestellenfahnen und in Druckmedien eine bestimmte Länge nicht überschreiten. Weiterhin muss die Bezeichnung eindeutig sein und der Systematik im gesamten Verkehrsverbund entsprechen. Sie darf nicht aus werbewirksamen Inhalten bestehen – Eigennamen privater Institutionen kommen daher nicht zur Anwendung. Der Haltestellenname soll auch so gewählt werden, dass die Hauptfahrziele der Fahrgäste abgebildet werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bundesweit festgelegten Fahrplanwechsel im Juni oder Dezember eines Jahres.

zu Frage 3:

Um eine Umbenennung zu veranlassen, ist es prinzipiell erforderlich, dass die RNV und / oder die Verwaltung davon Kenntnis erhalten. Das Amt für Verkehrsmanagement koordiniert anschließend das weitere Vorgehen.

Die für eine Umbenennung entstehenden Kosten sind von Haltestelle zu Haltestelle unterschiedlich. Hierbei ist die Frage zu klären, ob lediglich Haltestellenschild, Fahrpläne und Ansagen / Anzeigen zu ändern sind oder ob auch Folgehaltestellen und Netzpläne zu ändern sind, weil die Haltestelle auf den Richtungsbeschilderungen der Nachbarhaltestellen vorhanden ist.

Die Kosten pro Umbenennung liegen zwischen 500 und 7.000 €. Haltestellenumbenennungen werden daher von Seiten der RNV aus Kostenaspekten nur in größeren Zeitabständen (etwa zwei Jahre) präferiert; insbesondere dann, wenn aufgrund einer ohnehin vorgesehenen Liniennetzänderung eine Neuauflage aller Printmedien (z. B. Liniennetzpläne) erforderlich wird.

zu Frage 4:

Es dürften unseres Erachtens keine hohen Kosten entstehen, da im Rahmen der EDV-Nutzung die Firmen und Institutionen ihre offiziellen Schreiben auf neutralem Papier drucken und über die EDV eine sofortige Umstellung möglich ist. Eine generelle Kostenerstattung ist hierbei nicht vorgesehen.